

dem Vorgesetzter. Aber der Abt in Grafschaft konnte damit weniger zufrieden sein. Denn ihm wären damit die bedeutenden Güter in Belete verloren gegangen.

Wie groß der Grundbesitz des Propstes vor der Stadtgründung gewesen ist, können wir nicht mehr genau feststellen. Um 1700 hatte der Propst mit seinem Gefinde rund 140 Morgen Land unter dem Pfluge¹⁾, während er weitere 160 Morgen an Beleter Bürger in Pacht vertat.²⁾ Bedenken wir, daß um die gleiche Zeit kaum ein Bauer in Belete über 50 Morgen Eigenland hinauskam, so ist das ein hübsches Besitztum. An der Allmende, also an Wald, Wiese, Weide und Gewässern hatte der Propst ebenso gut wie alle Bürger Anteil, denn er besaß volles Bürgerrecht.³⁾ Nun hatte die Propstei nach der Stadtgründung allerdings noch einige Erwerbungen an Grundbesitz gemacht, doch waren dieselben nicht allzu bedeutend.⁴⁾ Nach einem Berichte des Pfarrpropstes Pape aus dem Jahre 1802⁵⁾ hat die Propstei aber schon einmal weit mehr Besitztum hierselbst gehabt. Wir können den Bericht Papes zwar nicht auf seine Richtigkeit hin prüfen, doch mag es ehemals so gewesen sein. Pape hat nämlich noch viele Schriftstücke gekannt, die durch den Stadtbrand von 1805 und den Propsteibrand von 1808 vernichtet worden sind. Pape teilte mit: „Es ist schon mehrmals berichtet worden, daß vor dreihundert und mehreren Jahren allhier zu Belete eine Propstey ex Fundatione Sti Annonis (aus der Gründung des hl. Anno) für 6 alte Grafschafter Herren gewesen. Diese ist aber nachher nach Gutbefinden des damaligen Erzbischofs und Abten zu Grafschaft der Abtey wieder inkorporiert (einverleibt) worden und nur ein Pastor und ein Kaplan mit so vielen Gütern hier belassen worden, wovon diese beiden ihr kümmerliches Auskommen haben bestreiten können.“ Kümmerlich war der Besitz allerdings später doch wohl nicht geworden, wie wir, das oben schon gesehen haben. Bei einem so großen Vermögen wird uns die Absicht des Propstes leicht verständlich, in Belete für sich ein eigenes Kloster zu bilden.

Als nun die Stadt Belete errichtet wurde und die Bürger für sich eine eigene Pfarrei haben wollten, bot sich für den Abt zu Grafschaft eine gute Gelegenheit, den Propst in seinem Vorhaben zu

¹⁾ Hauptgrundbuch 19 ff. PflB.

²⁾ ebenda 127 f.

³⁾ Chronik der Pfarrei 54 PflB.

⁴⁾ Dalhoff, Pfarrpropstei Belete 47.

⁵⁾ Akten Bauenhagen-Belete 202 GAB.

hindern. Im Auftrage des Klosters Graffschaft übernahm nämlich der Propst in Belecke die Seelsorge. Dabei war er aber nicht eigentlicher Pfarrer, sondern nur Stellvertreter seines Klosters. Das Kloster als solches war Pfarrer in Belecke.¹⁾ Das Klostergut kam für den Unterhalt des Seelsorgers in Belecke auf; es kam da natürlich in erster Linie das graffschaftliche Propsteigut in Belecke in Frage. Und da der Propst nun auch Seelsorger geworden war, nannte er sich Praepositus Curatus²⁾ = Pfarrpropst. Durch seine Bestellung zum Pfarrpropste aber war der Mönch wieder so eng an sein Kloster gebunden, daß es ihm unmöglich geworden war, eine Verfelbständigung seines Verwalterpostens zu bewirken.³⁾

Die Seelsorge brauchte nun der Pfarrpropst allerdings nicht selbst zu versehen, sondern er konnte damit einen Mönch oder Weltgeistlichen beauftragen. In der Regel hat er zur Seite einen Mönch aus Graffschaft gehabt.

Was der Propst seinem Kloster gegenüber an Selbständigkeit eingeübt haben mochte, das gewann er aber durch seine politische Stellung in der Stadt reichlich wieder.

Der Landesherr und die schutzsuchenden Leute aus unserer Gegend hatten mit dem Abte und Propste des Klosters Graffschaft verhandelt wegen der Stadtgründung auf dem Propsteiberge. Die Verhandlungen hatten zunächst alle drei Parteien zufriedengestellt. Der Erzbischof gewann eine starke Bergstadt, wengleich er dem Propste in Belecke manche Rechte eingeräumt hatte. Die Bürger waren hinter ihren Mauern dort oben nur sehr schwer angreifbar.

Der Propst und das Kloster als Grundherrschaft des städtischen Baugeländes aber hatten sich bestimmte Vorrechte in der Stadt gesichert, die das Ansehen des Propstes und seinen Einfluß auf das städtische Geschehen bedeutend heben mußten. Das Eigentumsrecht auf den Propsteiberg hatte sich der Propst, natürlich immer im Namen seines Klosters, vorbehalten.⁴⁾ Als Grundherr bezog der Propst daher auch die gleichen Einnahmen in Belecke wie der Landesherr. Auch sonst hatte er innerhalb der Stadt eine Stellung, die ihn in den

¹⁾ Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts, 2. B. Paderborn 1930, S. 238 und Künstle, Die deutsche Pfarrei 61 f.

²⁾ Böckler, Geschichtl. Mittheilungen 8 f.

³⁾ Ausführlich haben wir das ganze Problem früher dargestellt in: Pfarrpropstei Belecke 7 ff.

⁴⁾ Hauptgrundbuch 4 PfAB.

Augen der Bürger fast als einen zweiten Landesherrn erscheinen lassen mußte. In einem alten Buche, das die Privilegien des Propstes enthält¹⁾, heißt es, der Propst habe nach dem Erzbischof den ersten Platz in der Stadt inne, so daß die Bürger zuerst und hauptsächlich dem Kölner Erzbischof und seiner Metropolitankirche, und dann dem Abte oder seinem Propste den Treueid zu leisten hätten.

Hiernach könnte es scheinen, als wenn die Bürger dem Propste auch in politischer Hinsicht zur Treue verpflichtet gewesen wären. In Wirklichkeit aber bezog sich diese Treue nur auf das kirchlich-religiöse Gebiet, wie das aus einer Urkunde vom Jahre 1307²⁾ hervorgeht, die das Verhältnis der Stadt zur kölnischen Kirche und zum Kloster Grafschaft und Propst in Beleeke regelt. Dort wird nämlich gesagt, daß die Stadt dem Kloster und Propste die Treue zu halten hätten namens der Kirche in Beleeke (nomine ecclesie in bedelike).

Die Propste müssen aber durch eine geschickte Ausnutzung ihrer außerordentlichen Stellung in der Stadt allmählich dahin gelangt sein, daß sich diese Treue auch auf das politische Gebiet erstreckte, zum mindesten erstrecken sollte. Sonst könnte man sich den heftigen Widerspruch nicht erklären, den die Stadt um 1650 gegen Propst Crusen führte, als dieser wie seine Vorgänger seitens der Stadt den Treueid verlangte.³⁾

Dem Landesherrn erschien diese Forderung des Propstes als Anmaßung und als Beeinträchtigung seiner alleinigen Rechte. Er stellte sich auf die Seite seiner Stadt und verbot dem Propste fortan die Entgegennahme des Treueides.

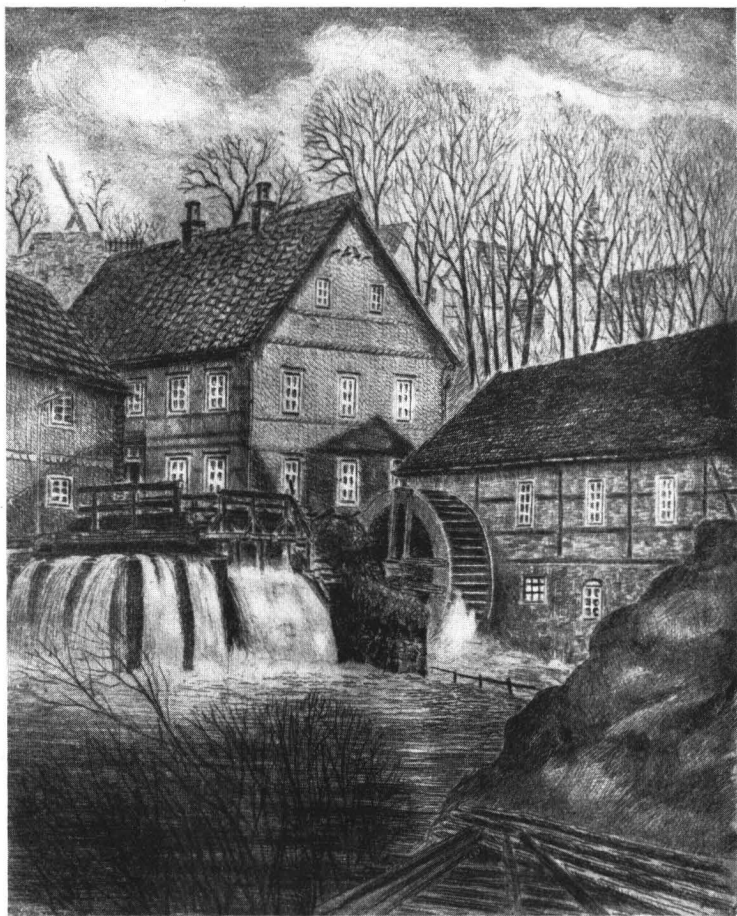
Ein wichtiges Vorrecht des Propstes war es, allein Mühlen anlegen zu dürfen. Der Landesherr hatte es ihm 1307⁴⁾ ausdrücklich zugesichert. Die Mühlen sollten dem Propste gehören, der Landesherr verlangte für sich von jeder Mühle ein Malt Mehl. Mit Mühlen waren nämlich in früheren Zeiten bedeutsame Einkünfte verbunden. Es herrschte sogenannter Mahlzwang, d. h., die Bewohner einer Gegend mußten zu einer bestimmten Mühle ihr Korn bringen. Die Inhaber von solchen Mühlenrechten sorgten dafür, daß

¹⁾ Hauptgrundbuch 4, PfAB.

²⁾ Seibertz UB. II, 518.

³⁾ Copiarium 118 ff. MW.

⁴⁾ Seibertz UB. II, 518.



Stüttings Mühle (nach einer Original-Radierung)

W. Hoya

ihr Bezirk möglichst groß war. Innerhalb desselben durfte niemand eine Mühle anlegen. Der Mühlenweg nach Uelde und Effeln zeigt an, daß auf diesem Wege die Leute zur Belecker Mühle kamen. Der Zehnthof in Warstein, ja sogar das Kloster Grasschaft haben lange in Belecke Korn mahlen lassen.¹⁾

Außer der Getreidemühle hat die Propstei hier noch eine Del- und eine Sägemühle einrichten lassen.²⁾

Der Pfarrpropst genoß weiterhin Immunität, das heißt, er war von öffentlichen Abgaben befreit, und er durfte nicht vor ein weltliches Gericht, etwa das Belecker Magistratsgericht, geladen werden. Lag etwas gegen ihn vor, so kam eben nur ein geistliches Gericht in Frage, in der Regel das Offizialat zu Werl.

Mit dem Magistratsgericht trat der Propst sogar in eine gewisse Konkurrenz. Durch die Immunität hatte er nämlich eine Art Gerichtsbarkeit über seine Hausgenossen und Knechte erhalten.³⁾ Streitigkeiten unter denselben hatte nicht das Stadtgericht zu schlichten, sondern der Propst. Alles, was nämlich zur Propstei gehörte, stand im Immunitätsbereich des Propstes.

Allerdings sind die Immunitätsrechte der Geistlichen seit dem 15. Jahrhundert häufig nicht beachtet worden.^{1a)} Sie verloren im Laufe der Zeit immer mehr an Bedeutung.

In der Hude und Mast hatte der Propst vor den sonstigen Bürgern mancherlei Vorrechte. So mußte beispielsweise der Schaffhirt 6 Nächte lang die Herde unentgeltlich auf Propsteiländer treiben, wohingegen jeder andere pro Nacht 10 Groschen zahlen mußte.^{2a)} Das Uebernachten der Schafe bedeutete nämlich eine sehr begehrte Felddüngung. Für sein gesamtes Hornvieh hatte der Propst Hude- und Hirtenlohnfreiheit. Als Gegenleistung hatte er allerdings seinen Zuchstier auch für die Kuhherde der unteren Stadt zur Verfügung zu stellen.^{3a)} Für die Eichelmast verlangte der Propst die doppelte Berechtigung wie die Bürger.⁴⁾ Es wurde die Regelung

1) Hauptgrundbuch 11 PflB.

2) ebenda 20.

3) ebenda 15.

1a) Künstle, Die deutsche Pfarrei 38.

2a) Hauptgrundbuch 16, PflB.

3a) Acta der Pfarrpropstei, PflB.

4) Hauptgrundbuch 9 PflB.

getroffen, daß die Schweine des Propstes unentgeltlich in die Mast und Hude getrieben wurden, daß er aber für die Hude der unteren Stadt einen Eber zu halten hatte.¹⁾

Die Einnahmen aus dem Beleder großen Zehnten waren nicht unbeträchtlich. Durch einen Zehntknecht, Zehener genannt, ließ der Propst jedes Jahr den Zehnten der Feldfrüchte ausnehmen. Dabei konnte leicht eine Uebervorteilung des Zehnherrn wie der Zehntpflichtigen eintreten. Die Stadt hatte sich darum das wichtige Recht gesichert, den Zehntknecht vorzuschlagen. Im Rathhaus geschah die Amtsverpflichtung des Zeheners. Er mußte schwören, „daß er recht zehnen will und dem alten Gebrauch und Observanz nachleben will, und nach seiner Wissenschaft so wenig dem Herrn Propst als den Bürgern unrecht tun.“²⁾

Vor den Bürgern der Stadt hatte er also vieles voraus. Die Stadt erkannte 1657 vor dem Landdrosten und den Räten zu Arnberg die Rangstellung des Propstes in der Stadt mit folgenden Worten an³⁾: „Der Propst ist zu Belike: puta nomine monasterii (im Namen des Klosters) Erbgeffener, Principalis und Grundherr, welches auch die gegenwärtige zwei deputirte Consules (Ratsleute) mit dreifachen Ja müssen bekennen.“

Und im Privilegienbuch der Propstei wird der Propst als der Größte unter den Bürgern bezeichnet („praepositum esse inter Civis maximum“).⁴⁾

So stellte der Pfarrpropst für unser Städtchen schon eine außerordentliche Respektsperson dar. Seine Befugnisse gingen weit über die der übrigen Bürger hinaus. Der Grund dafür war, daß ihm und seinem Kloster eben das Stadtgelände, ferner großer Grundbesitz gehörte und daß ihm die Pfarrei Beleda unterstellt war. In den Augen der Bürger konnte er als Stadtherr erscheinen, wenn er den Treueid entgegennahm. Daß das jedoch ein Ueberschreiten seiner politischen Belange darstellte, zeigt die Entscheidung des Landesherrn unter Propst Crusen. Was für das kirchlich-religiöse Gebiet galt, die Treue seitens der Pfarrfinder zur Kirche zu verlangen, hatte der Propst auf das weltlich-politische Gebiet übertragen wollen. Da kam es zum Zusammenstoß.

¹⁾ Acta der Pfarrpropstei, PflB.

²⁾ Copiarium 196, MAB.

³⁾ Hauptgrundbuch 10, PflB.

⁴⁾ Hauptgrundbuch 9, PflB.

Wenn ich früher gesagt habe, daß der Propst „neben, ja über dem Bürgermeister“ stand^{1a)}, so kann ich das nur mit den eben angegebene Einschränkungen aufrecht halten. Gewiß, als Grundherr und Geistlicher hatte er in Belecke mancherlei Rechte, die der Bürgermeister nicht hatte. Aber als Bürger der politischen Gemeinde Belecke unterstand er unbedingt den städtischen Gesetzen, soweit er durch die oben angeführten Privilegien eben nicht davon ausgenommen wurde.

Wir sahen schon, daß die großen Vorrechte den Propst leicht verleiten konnten, das zuständige Maß zu überschreiten. Geistliches und Weltliches waren an eine Person gebunden und ließen sich allzu leicht miteinander vermischen. Wie der Propst auf Verfestigung seiner Stellung bedacht war, so die Stadt nicht minder auf eine Zurückdrängung des Propstes. Wir müssen allerdings feststellen, daß das Recht in den meisten Fällen auf Seiten des Propstes lag.

So kam es denn in unserer Stadt zu manch erbittertem Streit mit den Pfarrpropsten. Am lebhaftesten ging es in der Zeit unmittelbar nach dem Dreißigjährigen Kriege zu. An der Spitze der Stadt standen Männer, die wohl das Wort für ihre Bürger zu führen wußten. Und in Propst Crusen (1642—70)¹⁾ hatte das Kloster Grafschaft einen außerordentlich klugen und energischen Mann gefunden. Zum Nachgeben war weder die eine noch die andere Partei bereit. Es ging aber auch um wichtige Dinge.

Der lange Krieg hatte auch unserer Gegend übel mitgespielt. Raubzüge, Mordbrennerei und verheerende Seuchen hatten einander abgelöst, um erfolgreich den Zustand von Ordnung und Wohlbefinden zu zerstören. Zeitweise hatte gar kein Pfarrpropst in Belecke wohnen können.²⁾ 1636 raffte die Pest den Propst und seinen Kaplan hinweg, da sie der Ansteckungsgefahr nicht achteten und die Kranken in ihrer letzten Stunde besuchten.³⁾ Die übergroße Not mußte die Menschen an den Rand der Verzweiflung bringen. Was galt ihnen noch Recht und Sitte? Jeder war da auf sich selbst angewiesen. Hatte er Macht, so hatte er eben auch Recht.

Als nun endlich Friede geworden war, konnten die Menschen schwer daran glauben und noch schwerer sich daran gewöhnen. Sie

^{1a)} Pfarrpropstei Belecke 23.

¹⁾ Catalogus PflB.

²⁾ Copiarium 121 ff. NNB.

³⁾ Annotationes 346 PflB.

waren die Willkür schon allzu sehr gewohnt. Daraus erklärt sich auch die Erbitterung, mit der der Streit in Belege zwischen Propst Crusen und der Stadt geführt wurde.

Die ungeordneten Verhältnisse waren Dauerzustand geworden. Als Propst Crusen nun alle Rechte seiner Vorgänger wieder geltend machen wollte, mußte die Stadt das vielfach als Anmaßung ansehen. Und hinsichtlich des Treueides hatte sie dabei gar nicht einmal Unrecht. Darüber hinaus aber hat sie gewiß auch diese Gelegenheit benutzt, sich von der lästigen Bevorrechtung des Propstes zu befreien.

Rücksichtslos ging Propst Crusen vor, um die verloren gegangenen Rechte und die im Kriege abhanden gekommenen Güter wiederzuerlangen. Zur Erreichung seines Zieles schreckte er vor keinem Mittel zurück. Dabei hat er so gut wie seine Gegner manchmal das rechte Maß überschritten.

Jahrelang dauerten die Streitigkeiten an. Die Stadt, der Pfarrpropst, der Abt von Grasschaft, der Dechant zu Weischede, der Landdrost zu Arnsberg, der Offizial zu Werl und schließlich der Erzbischof von Köln wurden in sie hineingezogen.¹⁾

Der am heißesten umkämpfte Punkt war der Treueid, den Propst Crusen seitens der Stadt verlangte. Wir wissen bereits, daß diese Sache mit dem berechtigten Siege der Stadt endete.

Dann ging es um die propsteilichen Pachtländer. An viele Beleger Bürger hatte der Propst Land verpachtet. Die Pachtfrist belief sich auf 5 Jahre. Propst Crusen wollte nun sämtliche Pachtländer kündigen und selbst in Bewirtschaftung nehmen. Das bedeutete für die Pächter einen großen Schaden. Sie rechneten doch mit den Erträgen dieser Ländereien. Seit jeher hatten sie dieselben in Bewirtschaftung gehabt. Sie bestritten dem Propste einfach das Recht, die Pacht aufzukündigen, obwohl sie damit im Unrecht waren. Um den Propst umzustimmen, wandte sich die Stadt an den Abt zu Grasschaft und den Erzbischof zu Köln. Die Angelegenheit wurde schließlich so geregelt, daß die Beleger diejenigen Ländereien, die sie seit langer Zeit in Pacht hatten, als Pachtländer behielten. Einige Acker jedoch, die fälschlich zum Beleger Schatz- und Schößregister gekommen waren, nahm der Propst nun in eigene Bewirtschaftung.

¹⁾ Copiarium 118 ff. NB.

Der Streitgründe fanden sich immer mehr. So waren die Belecker erboßt, daß Propst Crusen den Zehnten durch einen von ihm bestellten Zehntknecht ausnehmen ließ, obgleich doch die Stadt denselben vorzuschlagen hatte. Der Propst aber warf den Beleckern vor, daß sie ihm hierzu völlig ungeeignete Leute in Vorschlag brächten. Mit Wohlwollen und Entgegenkommen war auf keiner Seite zu rechnen.

Die Stadt beanspruchte für sich das Recht, den Küster zu bestimmen, denselben ein- und absetzen zu können. Da der Küster jedoch außer Ostereiern kein bestimmtes Gehalt seitens der Bürgerschaft bezog, sondern seinen Unterhalt von der Kirche erhielt, stand dem Propst allein das Verfügungsrecht über die Küsterstelle zu. Das wurde 1655 ausdrücklich bestimmt.¹⁾

Der Propst hinwieder wollte die Schulmeisterstelle eigenmächtig besetzen. Damit aber übergang er das Präsentationsrecht der Stadt. Diese hatte nämlich den Lehrer in Vorschlag zu bringen.²⁾ Die Einsetzung des Schulmeisters in sein Amt stand dem Propst zu, der auch die Schule zu überwachen hatte.³⁾

Seit 1700 verjah der Küster in Belecke in der Regel auch das Schulmeisteramt.⁴⁾ Durch die Vereinigung der beiden Ämter mag es wohl gekommen sein, daß die Stadt auch für den Küster das Präsentationsrecht erlangte.⁵⁾

Da das Kirchengut größtenteils Propsteigut war, schuldete der Propst der Stadt über die Verwaltung des Kirchengutes keine Rechenschaft. Er wählte sich einen Kirchenrechner, Provisor genannt, der nur ihm allein die jährlichen Rechnungen vorzulegen hatte. Die Stadt versuchte, hierauf Einfluß zu gewinnen. Als Pfarrkinder meinten die Belecker auch an der Verwaltung des Pfarrgutes berechtigt zu sein. Nun lag die Sache allerdings in Belecke so, daß das Pfarrgut Propsteigut gewesen war, nunmehr Pfarrpropsteigut war. Es war und blieb Eigentum des Klosters und des Propstes in Belecke. Die Stadt wandte sich an den Erzbischof und gab an, daß der Magistrat vor langer Zeit zur Ablage der Kirchenrechnungen zugezogen worden sei. Die Stadt habe auch

¹⁾ Hauptgrundbuch 13 PfAB.

²⁾ Kirchen- und Schulregistratur der Reg. Arnsberg. Tit. III, Sect. III, B. 41 StAM.

³⁾ Gesch. der Stadt 40 PfAB.

⁴⁾ Kirchen- und Schulregistratur der Reg. Arnsberg, Tit. III, Sect. III B. 41 StAM.

⁵⁾ Copiarium 195 AM.

ehedem an der Wahl des Kirchenprovisors teilgenommen, und zum Kirchenkasten habe die Stadt einen der drei Schlüssel bebesen. Der Erzbischof möge doch die alte Ordnung wieder einführen.¹⁾ Doch damit drang die Stadt beim Landesherrn nicht durch. Sie erreichte nur, daß sie jährlich drei Kandidaten für das Amt des Kirchenrechners aufstellen konnte, von denen der Pfarrpropst einen zum Provisor bestimmte, der ihm allein Rechenschaft schuldig war.²⁾ Die Bevorrechtung Crusens in der Hude und Mast empfand man als unrechtmäßig. Die Bürger behaupteten, der Propst habe ebenso gut wie sie dem Schweine- und Kuhhirten Kost und Lohn zu geben.³⁾ Ein wichtiges Vorrecht des Belecker Pfarrpropstes war die Abhaltung der Sendgerichtsbarkeit. Wir haben schon gesehen, daß der Propst durch seine Immunität der Belecker Gerichtsbarkeit entzogen war, daß er eine Art niederer Gerichtsbarkeit, die sich in der Form des Schlichtverfahrens vollzog, über sein Gesinde hatte. Darüber hinaus hatte er über die Belecker als seine Pfarfkinder das Sendgericht abzuhalten. Das Sendgericht war ein geistliches Gericht. Im 13. und 14. Jahrhundert wurden zum Beispiel Unzucht, verbotene Ehen, Meineid, Wucher und andere Vergehen vor das Sendgericht gebracht. Im wesentlichen erschöpfte sich die Sendgerichtsbarkeit auf ein eindringliches Rügeverfahren und die Auflegung kirchlicher Strafen. Das Sendgericht nahm eine Mittelstellung zwischen eigentlichem Gericht und Seelsorge ein.⁴⁾

Ursprünglich hatte der Soester Archidiacon in unserer Gegend die Sendgerichtsbarkeit ausgeübt. Belecke hatte ja vor Errichtung der Stadt und Pfarrei kirchlich nach Altenrüthen gehört. Als nun die Pfarrei in Belecke gebildet wurde, wollte der Archidiacon von Soest auch hier die Sendgerichtsbarkeit für sich beanspruchen. Nur mit Widerstreben gestanden der Abt zu Grafschaft und der Propst von Belecke dem Archidiacon 1310 das Recht zu, den Send hier abzuhalten.⁵⁾

Im Laufe der Zeit aber konnten Abt und Propst den Archidiacon zurückdrängen und für sich selbst die Sendgerichtsbarkeit erwerben.⁶⁾

¹⁾ Alte Streitigkeiten (Alten) PflW. und Grafschafter Alten VI, 4 StAM.

²⁾ Alten des Herzogth. Westf. IX, 6 pars 1 StAM.

³⁾ Chronik der Pfarrei 65 ff. PflW.

⁴⁾ Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, 5. Teil 1, S. 231 ff.

⁵⁾ Seibertz UB. II, 533.

⁶⁾ Westf. Zeitschrift 71, 2. Abt. 84.